

Satzung des Weltladen Flein-Talheim e.V., Sitz Flein

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „**Weltladen Flein-Talheim e.V.**“

§ 2 Sitz und Eintragung

Sitz des Vereins ist Flein.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 103127 eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dazu gehören sowohl die Bewusstseinsbildung in der hiesigen Öffentlichkeit, vor allem in Flein und Talheim, über die soziale, ökonomische und kulturelle Lage der sog. „Dritten Welt“ und ihre Beziehung zu unserer eigenen Gesellschaftsordnung als auch die materielle und persönliche Hilfeleistung.
In diesem Sinn ist insbesondere Aufgabe des Vereins:
 - a) die Förderung der Völkerverständigung, vor allem durch entwicklungs- politische, bewusstseinsbildende Informations- und Bildungsarbeit,
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben eines Weltladens, in dem
 - a) Informationsmaterial zu Entwicklungsproblemen, Welthandel und „Dritter Welt“ gesammelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,
 - b) Artikel aus der sog. „Dritten Welt“ angeboten und VerbraucherInnenberatungen durchgeführt werden. Daneben können auch Produkte anderer gemeinnütziger Organisationen und in geringfügigem Umfang auch landwirtschaftliche Produkte aus der Region – möglichst aus biologischer Produktion - angeboten werden;
 - c) Kooperativen, gemeinnützige, mildtätige, sozialkaritativen oder genossenschaftlich verfassten Selbsthilfe- und Entwicklungsprojekten in der sog. „Dritten Welt“ unterstützt werden,

3.
 - d) die Vernetzung von internationalen, ökologischen und ökonomischen Bedingungen für die sog. „Dritte Welt“ aufgezeigt werden,
 - e) regelmäßig öffentliche Zusammenkünfte stattfinden, bei denen über die o.g. Probleme informiert und diskutiert wird.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 52ff. AO.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Auslagen können ersetzt werden.**
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins durch eine schriftliche Beitrittserklärung anerkennen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand, durch Ausschluss in Form einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder durch Tod.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. **Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage zuvor schriftlich ein.**
Anstelle der schriftlichen Einladung genügt auch die Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Flein und Talheim mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/5 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Beschlussfassung über Grundfragen der Vereinspolitik
 - b) Entgegennahme von Berichten über den Fortgang der Arbeit.
 - c) Bildung von Ausschüssen
 - d) Entscheidung über Aufnahme (im Fall einer Anrufung nach Ablehnung durch den Vorstand) und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme der Jahresrechnung
 - g) Wahl von zwei KassenprüferInnen und Entgegennahme ihres Prüfungsberichtes
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Entscheidungen über Änderungen der Satzung

j) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden, falls von der Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) mindestens drei höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern,
- b) bis zu zwei weiteren nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (Beiräte).

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar je einzeln. Bei Vorstandsbeschlüssen hat ein nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied dasselbe Stimmrecht wie ein vertretungsberechtigtes.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung sowie die Stellvertretung geregelt werden.

§ 10 KassenprüferInnen

Die KassenprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein Bericht über die erfolgten Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Beschluss müssen mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelischen Kirchengemeinden Flein und Talheim sowie die Katholische Kirchengemeinde Talheim-Flein zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des Finanzamtes einen anderen Empfänger bestimmen.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.08.2005 errichtet.

(Der Beschluss der Satzungsänderung muss anschließend mit Datum der MV angegeben werden)